



Bekanntmachung

der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Kallmünz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für den Bereich Dallackenried Süd-West und umfasst mit 16.941 m² die Flurnummer 193/7, sowie Teilflächen der Flurnummern 193, 192/1, 193/8, 1 und 12 der Gemarkung Dallackenried.

Mit Bescheid vom 21.11.2018 Nr. S41-8 Änd. FNPL Kallmünz-ME hat das Landratsamt Regensburg die 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kallmünz für das Gebiet Dallackenried Süd-West mit den Flurnummern 193/4, sowie Teilflächen der Flurnummern 193, 192/1, 193/8, 1 und 12 der Gemarkung Dallackenried genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13 Abs 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Von einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Abgaben zu umweltbezogenen Belangen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Bs. 1 und § 10 Absatz 1 ist gemäß § 13 Abs.3 BauGB abzusehen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung welche in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz zu den allgemeinen Öffnungszeiten **Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.00** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: 30.01.2019
Abgehängt am:

*im Original
gezeichnet u. gesiegelt*

Kallmünz, 29.01.2019
Ulrich Brey
Erster Bürgermeister